

-

Anforderungen an bankinterne PD-Schätzungen

Der Richtlinienentwurf stellt in Anhang VII, Teil 4, Tz. 49 bis 72 Anforderungen an bankinterne Schätzungen von Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD). Das vorliegende Papier stellt Konkretisierungen und Auslegungen der genannten Textziffern dar, die das Fachgremium IRBA diskutiert und einstimmig empfohlen hat.

Der RL-Text spricht davon, dass die Grundlage für die bankinternen PD-Schätzungen durch die langjährigen Durchschnitte der einjährigen realisierten Ausfallraten pro Ratingstufe gebildet werden soll (Tz. 59, 67). „Grundlage“ meint, dass die langjährigen Durchschnitte der tatsächlich gemessenen Ausfallraten einen **Startpunkt** für die PD-Schätzungen für die nächste Periode bilden sollen. Von diesen Durchschnittswerten kann und soll jedoch abgewichen werden, wenn das betroffene Institut davon überzeugt ist, dass Adjustierungen der langjährigen Durchschnitte bessere Prognosen erlauben (Tz. 62). Beispiele hierfür wären eine andere Gewichtung der Ausfallraten als der einfache Durchschnitt über den relevanten Zeitraum, oder eine Adjustierung des Durchschnitts der Ausfallraten aufgrund makroökonomischer Prognosen. Zudem kann die PD-Schätzung vom langjährigen Durchschnitt abweichen, wenn sich z.B. die Kreditvergabepaxis der Bank o.ä. ändert (Tz. 63). Die Adjustierungen sollen fachlich (nicht notwendigerweise immer streng statistisch) begründet und einem sachverständigen Dritten (z.B. Prüfern) nachvollziehbar sein.

Es ist zu beachten, dass die Anforderungen des RL-Textes sich auf PD-Schätzungen **pro Ratingstufe** beziehen. Im obigen Beispiel (veränderte Kreditvergabepaxis etc.) ist daher bei der PD-Kalibrierung zu prüfen, ob sich die neuen Bedingungen tatsächlich auf die PDs **pro Ratingstufe** auswirken, oder ob die veränderte Kreditvergabepaxis nicht eher zu einer veränderten relativen Besetzung der Ratingstufen führt, während die PDs pro Ratingstufe ggf. gleich bleiben. In diesem Falle würde eine veränderte Kreditvergabepaxis nicht notwendigerweise zu Anpassungen führen (wenngleich dies der Bank trotzdem jederzeit freisteht, wenn dies zu besseren Schätzungen führen sollte).

Die Richtlinie gibt keine konkreten Anforderungen bzgl. des Prognosehorizonts der PD-Schätzungen vor. Zwar sollen die Ausfallwahrscheinlichkeiten Ein-Jahres-PDs sein, es werden jedoch keine Vorgaben gemacht, ob diese Ein-Jahres-PD die Prognose der PD für die nächste Periode oder die Prognose eines Durchschnittswertes über die nächsten n Perioden sein soll. Die bankinternen PD-Schätzungen hängen i.d.R. jedoch eng mit dem Aufbau des Ratingsystems und der Ratingphilosophie zusammen.

-

Die Zuordnung der Kreditnehmer zu Ratingstufen kann entweder aufgrund eines absoluten Risikoniveaus per Ratingstufe erfolgen oder relativ zum Gesamtportfolio bzw. einer Peer Group vorgenommen werden. Die Konsequenz der ersteren Vorgehensweise wäre eine tendenziell kürzere Verweildauer der Kreditnehmer in ihrer Ratingstufe, allein konjunkturelle Einflüsse würden eine häufige Neueinstufung notwendig machen (daher „Point-in-Time“-Rating, PIT). Die Verweildauer der Kreditnehmer in ihrer Ratingstufe wäre im zweiten Falle länger, z.B. allgemeine konjunkturelle Einflüsse würden nicht zu einer Neueinstufung führen (daher „Through-the-Cycle“-Rating, TTC). Eine Neueinstufung wäre nur bei einer relativen Veränderung des Kreditnehmers im Vergleich zu seiner Peer Group / zum Gesamtportfolio angezeigt.

In einem TTC-Ratingsystem würde man erwarten, dass die Ausfallraten pro Ratingstufe mit der Konjunktur schwanken. In diesem Fall hängt es vom Zeithorizont der bankinternen Steuerung ab, ob die bankintern geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeiten eher den Durchschnitt der Ausfallraten über einen längeren Zeitraum oder eine möglichst genaue Schätzung der Ausfallrate der nächsten Periode darstellen sollen. Im letzteren Fall scheint die Ermittlung der PD-Schätzwerte durch eine Anpassung ausgehend von den langjährigen Durchschnitten der Ausfallraten eher nötig, um sinnvolle Vorhersagen der Ausfallwahrscheinlichkeiten für die nächsten Periode zu treffen.

In einem PIT-Ratingsystem sind die über einen Konjunkturzyklus zu erwartenden Ausfallraten pro Ratingstufe deutlich weniger volatil (im Idealfall wären die Ausfallraten im Zeitablauf sogar annähernd konstant, in der Realität ist dies aufgrund des zeitlichen Nachlaufs der Inputdaten – Bilanz etc. – nicht ganz erreichbar). Der langjährige Durchschnitt der Ausfallraten pro Ratingstufe sollte bei PIT-Ratings auch die PD dieser Stufe in der nächsten Periode oder auch den Durchschnitt über die nächsten n Perioden recht gut vorhersagen; Adjustierungen des langfristigen Durchschnitts der Ausfallraten wären weniger wichtig (gleichwohl jedoch stets möglich, wenn die Bank sie für sinnvoll erachtet).

Der Richtlinienentwurf erlaubt alle drei Vorgehensweisen (PIT, TTC mit langjährigen Durchschnitten, TTC mit Ein-Jahres-Horizont der PD-Schätzung). Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Brüsseler Regelungen werden keine weiteren expliziten Bedingungen oder Einschränkungen an die Art der Adjustierungen, die vom langjährigen Durchschnitt der Ausfallraten pro Ratingstufe zur bankinternen PD-Schätzung pro Ratingstufe führen, gestellt. Die Banken sollen ihre Methodenfreiheit vollständig nutzen können, um angemessene Schätzungen für ihr jeweiliges Portfolio und ihre jeweiligen Ratingsysteme zu erzeugen. Die Bankenaufsicht wird im Rahmen des IRBA-Zulassungsprozesses jedoch die Stringenz der Vorgehensweise prüfen.

-

Die Richtlinie fordert im Übrigen, dass Banken bei ihren internen Parameterschätzungen die verfügbare Datenqualität und -menge beachten. Bei Datenmangel soll ein angemessener Konservatismus in den Schätzungen zugrunde gelegt werden (Tz. 54).

Eine statistisch sinnvolle und weit verbreitete Methode im Umgang mit Datenknappheit ist die Verwendung von Konfidenzintervallen zur Parameterschätzung. Diese Methode ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, andere sinnvolle Methoden zum Umgang mit Datenknappheit (z.B. eine entsprechende „Auslenkung“ des ermittelten Erwartungswertes) sind erlaubt. Ebenso werden bei der Verwendung von Konfidenzintervallen keine festen Konfidenzniveaus vorgegeben; Banken sollten diese in angemessener Weise wählen. Die Bankenaufsicht wird in den Zulassungsprüfungen analysieren, inwieweit die Anforderung an die Verwendung konservativer Schätzungen bei Datenknappheit im Rahmen der hier dargelegten Methodenfreiheit der Banken genüge getan wurde, die bankinterne Vorgehensweise soll insofern fachlich begründbar und sachverständigen Dritten nachvollziehbar sein.